

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAINGAU Energie GmbH für die Lieferung von Erdgas – Garantiert günstig für Sie: Das Kleingedruckte

### 1. Vertragspflichten

1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Erdgas für den Eigenverbrauch an Kunden mit Standardlastprofil für den bzw die angegebenen Zählpunkt bzw. Zählpunkte in Österreich. Die MAINGAU verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1.2. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den vereinbarten Preisen abzunehmen und zu bezahlen.

1.3. Die MAINGAU kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen, wobei Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen sind.

### 2. Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Vertragsangebotes des Kunden binnen 2 Wochen durch die MAINGAU zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abstimmung mit dem für die Abnahmestelle zuständigen Netzbetreiber etc.) erfolgt sind.

2.2. Der Energieliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Die MAINGAU kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen ordentlich kündigen.

2.3. Sind Bindungsfristen oder Erstvertragslaufzeiten vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung gemäß Ziffer 2.2. frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich.

2.4. Bei einem Umzug kann der Vertrag ungeachtet einer Bindungsfrist mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, der MAINGAU jeden Umzug mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugsdatums in Textform mitzuteilen.

2.5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder bei Vertragswidrigkeiten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 8 trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung (sowie allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gemäß § 127 (7) GWG 2011), wobei die zweite Mahnung auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

2.6. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Kündigung des Kunden sollte mindestens folgende Angaben enthalten: Namen, Kundennummer, ggf. neue Rechnungsanschrift, Zählpunktnummer.

2.7. Die MAINGAU wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

### 3. Preise, Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1. Es gelten die mit dem Kunden vereinbarten Preise. Die Preise für die Erdgaslieferung sind reine Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebskosten). Nicht enthalten sind Steuern, Abgaben, Gebühren und Zuschläge, welche die Lieferung von Erdgas betreffen und zu deren Aufwendung die MAINGAU aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sowie die vom Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte samt Steuern, Gebühren und Abgaben. Diese Bestandteile sind zusätzlich in der jeweils gesetzlichen oder behördlich festgesetzten Höhe vom Kunden zu bezahlen. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.

3.2. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer, der Erdgasabgabe oder einer allfälligen Verbrauchsabgabe, welche die Preise für die Lieferung von Erdgas betreffen, berechnen die MAINGAU zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Dies gilt für auch für die Neueinführung von Steuern, Abgaben und Gebühren sowie gesetzlich oder behördlich festgesetzter Entgelte, welche die Lieferung von Erdgas betreffen und zu deren Aufwendung die MAINGAU aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein an ihn adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Bei einer Senkung der oben angeführten Komponenten ist die MAINGAU verpflichtet, die Senkung dem Kunden weiterzugeben.

3.3. MAINGAU ist gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG berechtigt, bei einer Erhöhung ihrer Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb, welche die Lieferung von Erdgas betreffen (z.B. aufgrund einer Erhöhung der Einstandspreise von Erdgas oder einer kollektivvertraglich bedingten Erhöhung der Lohnkosten), eine Änderung der vereinbarten Preise (Grundpreis, Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege einer Änderungskündigung gemäß Ziffer 3.6 vorzunehmen.

3.4. Gegenüber Verbrauchern iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist MAINGAU in den nachfolgend angeführten Umständen berechtigt, Änderungen der vereinbarten Preise (Grundpreis, Arbeitspreis) für die Lieferung von Erdgas im Wege einer Änderungskündigung gemäß Ziffer 3.6 vorzunehmen, wenn dies durch objektive, von MAINGAU nicht beeinflussbare Gründe, sachlich gerechtfertigt ist, wobei Preisänderungen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss und höchstens zweimal pro Kalenderjahr erfolgen dürfen:

a) Eine Änderung der vereinbarten Preise (Grundpreis, Arbeitspreis) ist zulässig, wenn sich herausstellt, dass die vom Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses bekannt gegebenen Umstände (zB Letztjahresverbrauch) unrichtig waren oder sich diese Umstände derart ändern, dass der abgeschlossene Tarif nach seinen Tarifbedingungen auf den Kunden nicht (mehr) anwendbar ist (bei mengenabhängigen Vertragsbedingungen, z.B. mengenabhängige Preistaffelung). In diesem Fall ist MAINGAU berechtigt, die Preise an einen für den Kunden geeigneten Tarif, welcher dem vom Kunden gewählten Tarif bestmöglich entspricht, anzupassen.

b) Eine Änderung des vereinbarten Grundpreises für die Lieferung von Erdgas ist ferner zulässig, wenn sich der österreichische Tariflohnindex 2016 („TLI“) im Vergleich zum jeweils geltenden Basiswert erhöht. Basiswert für die Berechnung der Preiserhöhung ist i) für Kunden, welche noch von keiner Preisänderung betroffen waren, der letzte TLI Jahreswert, der vor Vertragsabschluss veröffentlicht wurde und für ii) für Kunden, welche bereits von einer Preisänderung betroffen waren, der letzte TLI Jahreswert, der vor dem

Inkrafttreten der letzten Preisänderung, veröffentlicht wurde. Die Änderung des Grundpreises darf maximal im Ausmaß der Indexsteigerung erfolgen. Der TLI wird von der Statistik Austria berechnet und veröffentlicht ([www.statistik.at](http://www.statistik.at)). Sollte der TLI nicht mehr veröffentlicht werden, wird ein äquivalenter Index für die Berechnung herangezogen. Konkrete Berechnungsbeispiele für die Preisänderung nach dieser Ziffer sind unter [www.maingau-energie.at](http://www.maingau-energie.at) abrufbar.

c) Eine Änderung des vereinbarten Arbeitspreises für die Lieferung von Erdgas ist ferner zulässig, wenn sich die Beschaffungskosten zur weiteren Belieferung des Kunden mit Erdgas erhöhen: Die Berechnung des neuen Verbrauchspreises erfolgt anhand der Preise der Natural Gas Futures CEGH VTP Season (kurz „Season-Futures“) an der Energiebörse European Energy Exchange CEGH (kurz „CEGH“), welche unter [www.cegh.at](http://www.cegh.at) veröffentlicht werden. Der neue Verbrauchspreis setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise, welche im letzten Monat vor der Übermittlung der Änderungserklärung für den kommenden Winter-Future von der CEGH veröffentlicht wurden, zuzüglich eines maximalen Aufschlags in der Höhe von 2,5 ct/kWh (exkl. USt.). Ein Berechnungsbeispiel ist auf der Website von MAINGAU unter [www.maingau-energie.at](http://www.maingau-energie.at) abrufbar. Werden die Abrechnungspreise für Winter-Future von der CEGH nicht mehr veröffentlicht, wird ein äquivalenter Preis für die Berechnung herangezogen.

3.5. MAINGAU ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe dieser Bestimmung anzupassen oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund von Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. GWG 2011, Marktregeln, höchstgerichtliche Judikatur und Spruchpraxis) notwendig wird, um allenfalls entstandene oder aufgedeckte Lücken zu schließen, Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages zu beseitigen oder das ursprüngliche Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Durch diese Änderung dürfen die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien nicht geändert werden.

3.6. Über Änderungen der Preise gemäß Ziffer 3.3. und 3.4, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben, Gebühren sowie gesetzlich oder behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden, sowie über Änderungen dieser Geschäftsbedingungen gemäß Ziffer 3.5. wird der Kunde zeitgerecht schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf Wunsch elektronisch verständigt. Sollte der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungserklärung beim Kunden der MAINGAU mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, endet der Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten gerechnet ab dem Zugang der Änderungserklärung beim Kunden, zum Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Bedingungen bzw Preise gelten. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von einem Monat nicht, so erlangen die geänderten Bedingungen bzw Preise ab dem in der Änderungserklärung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Der Kunde wird in der Änderungserklärung auf die zu beachtenden Fristen und die Rechtsfolgen seines Verhaltens ausdrücklich hingewiesen.

### 4. Verträge mit MAINGAU-Preisgarantie

Bis zum Ende des im Vertrag vereinbarten Zeitraums werden die Energiekosten (Arbeits- und Grundpreis) garantiert, dh eine Preisänderung gemäß Ziffer 3.3. oder 3.4 ist ausgeschlossen. Alle anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1 sind variabel und können sich ändern. Ziffer 3.2 gilt entsprechend.

### 5. Messung und Ablesung

Die Messung der dem Kunden gelieferten Energie erfolgt nach den Bedingungen des Netzbetreibers.

### 6. Abrechnung und Aufrechnung

6.1. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich anhand des vom Netzbetreiber festgestellten Lieferumfangs in Kilowattstunden (kWh). Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt.

6.2. Für den Fall, dass eine integrierte Rechnung zur Abrechnung der Netztarife einerseits und der Energiekosten andererseits vereinbart wird, bevollmächtigt, der Kunde die MAINGAU, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten und für ihn zu bezahlen (Vorleistungsmodell), wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann.

6.3. Der Kunde kann gegen Forderungen der MAINGAU nur mit Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt sind. Diese Einschränkungen gelten nicht im Falle der Zahlungsfähigkeit der MAINGAU.

### 7. Teilbetragszahlungen

7.1. Der Kunde leistet monatlich gleich hohe Teilbetragszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die MAINGAU wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Teilbeträge rechtzeitig mitteilen. Die Höhe der Teilbeträge wird sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches des Kunden berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Erdgasverbrauches, aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der MAINGAU angemessen zu berücksichtigen.

7.2. Ergibt die Abrechnung, dass die MAINGAU zu hohe Teilbetragszahlungen verlangt hat, so ist der übersteigende Betrag dem Kunden unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Teilbetragsforderung zu verrechnen.

7.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstattet die MAINGAU dem Kunden unverzüglich zu viel gezahlte Teilbeträge oder stellt die Fehlbeträge in Rechnung.

7.4. Sofern Abrechnungsgutschriften gemäß Ziffer 7.2 und 7.3 nicht verrechnet werden können, werden sie dem vom Kunden im Voraus mitgeteilten Konto gutgeschrieben.

## 8. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

8.1. Bei einem eingeleiteten Mahnverfahren, Vorliegen einer negativen Bonitätsinformation über den Kunden oder einem eingereichten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, ist die MAINGAU berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

8.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Lieferumfang des Kunden von drei Monaten oder – wenn solche Daten nicht vorliegen – von vergleichbaren Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

8.3. Anstelle der Vorauszahlung kann die MAINGAU in derselben Höhe Sicherheit (Barkauszahlung, Hinterlegung von Spärbüchern, Bankgarantie) verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst. Bei negativen Zinsen findet keine Verzinsung statt. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die MAINGAU die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

8.4. Wird eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung von der MAINGAU gefordert, hat jeder Kunde, unbeschadet der Grundversorgung gemäß Ziffer 14 stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist. Die MAINGAU wird diese Information zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

8.5. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nach, hat die MAINGAU auf Verlangen des Kunden die Vorauszahlung zu beenden bzw die Sicherheit zurückzugeben. Dasselbe trifft zu, wenn der Vertrag beendet wird und kein Rückstand mehr offen ist.

## 9. Zahlung, Fälligkeit und Verzug

9.1. Sofern im Liefervertrag nicht anderes vereinbart wurde, stehen dem Kunden als Zahlungsmöglichkeiten das SEPA-Lastschriftverfahren und die Überweisung zur Verfügung. Die MAINGAU weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist. Ist der Kunde Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, so reicht es für die Rechzeitigkeit der Erfüllung aus, dass der Kunde am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt.

9.2. Rechnungen und Teilbeträge werden zu dem von der MAINGAU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Teilbeträge hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

9.3. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet. Darüber hinaus wird die MAINGAU den Ersatz anderer, vom Verbraucher verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

## 10. Berechnungsfehler

10.1. Wird ein Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs oder des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die MAINGAU zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Netzbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

10.2. Ansprüche nach Ziffer 10.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden.

## 11. Lieferverpflichtung, Aussetzung der Lieferung

11.1. Die gelieferte Qualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des zuständigen Netzbetreibers. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die MAINGAU, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit.

11.2. Die MAINGAU ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

11.3. Die MAINGAU ist – mit Ausnahme des Rechts auf Grundversorgung gemäß Ziffer 14 – berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder den Vertragsabschluss von der Erlegung einer Vorauszahlung gemäß Ziffer 8 abhängig zu machen.

11.4. Die MAINGAU ist berechtigt, die Lieferung durch Anweisung des örtlichen Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung (sowie allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gemäß § 127 (7) GWG 2011), wobei die zweite Mahnung auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat, in Verzug ist. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Sobald der Grund für die Aussetzung der Lieferung entfällt, wird die MAINGAU den örtlichen Verteilernetzbetreiber mit der Wiederherstellung der Kundenanlage beauftragen. Das Recht der MAINGAU zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 2.5. bleibt davon unberührt.

## 12. Haftung

12.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 11.1 sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber zu richten.

12.2. Die MAINGAU haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG haftet die MAINGAU auch für Schäden bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch mit Ausnahme der Personenschäden der Höhe nach beschränkt bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500,-- pro Schadensfall. Die Haftung der MAINGAU aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## 13. Besonderheiten des Online-Vertrages

13.1. Bei Abschluss eines Online-Vertrages kommunizieren die MAINGAU und der Kunde miteinander per E-Mail. Dies schließt den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung, Informationen zu Preisänderungen und die Aufforderung zur Zählerablesung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der MAINGAU unverzüglich unter [www.maingau-energie.at](http://www.maingau-energie.at) mitzuteilen. Die MAINGAU behält sich vor, Mitteilungen in Einzelfällen per Post versenden zu dürfen. Über ausdrücklichen Wunsch des Kunden werden Rechnungen auch ohne Mehrkosten in Papierform übermittelt.

13.2. Der Kunde nutzt zur Änderung seiner Daten, der Bankverbindung, Verbrauchsmittel etc. die im Internet unter [www.maingau-energie.at](http://www.maingau-energie.at) angebotenen Funktionalitäten.

## 14. Grundversorgung

Die MAINGAU wird Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Z 28 GWG 2011, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden, die Verbraucher sind, beliefert werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung finden. Der Tarif wird im Internet auf der Website der MAINGAU veröffentlicht und den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben. Die MAINGAU ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen. Diese darf bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG die Höhe von einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rück zu erstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Funktion für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird die MAINGAU die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

## 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten /Streitbeilegung

15.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht Wien Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

15.3. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an die MAINGAU Kundenbetreuung unter Verwendung folgender Kontaktdaten richten: Telefon-Hotline: 00800 06246428 Mo. - Do. 8:00 – 17:00 Uhr und Fr. 8:00 – 15:00 Uhr (kostenfrei aus allen Netzen Österreichs), [kundenbetreuung@service.maingau-energie.at](mailto:kundenbetreuung@service.maingau-energie.at), Internet: [www.maingau-energie.at/contact](http://www.maingau-energie.at/contact). 15.4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria (Rudolfplatz 13a, 1010 Wien) vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

## 16. Datenschutz

Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von 60-Minutenwerten oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks, ist mit Vertragsabschluss bzw mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig.

## 17. Sonstiges

17.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder des Liefervertrages den gültigen Marktregeln widersprechen oder keine Regelung enthalten, gilt gegenüber Unternehmern jene Regelung, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig sein, so wird der übrige Teil der Allgemeinen Bedingungen nicht berührt.

17.2. Die MAINGAU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten oder aus diesem Vertrag einzeln oder in ihrer Gesamtheit rechtswirksam und schuldbefreiend an Dritte zu übertragen. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.

## 18. Anbieterkennzeichnung

MAINGAU Energie GmbH | Ringstr. 4-6 | 63179 Obertshausen

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jürgen Rogg

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Richard Schmitz |

Betriebswirt (VWA) Dirk Schneider (stellvertretend)

Handelsregister: AG Offenbach / Main HRB 12523

Kontaktmöglichkeit:

Telefon: 00800 06246428

Email: [kundenbetreuung@service.maingau-energie.at](mailto:kundenbetreuung@service.maingau-energie.at)

Internet: [www.maingau-energie.at](http://www.maingau-energie.at)

Stand: 2020/10